

Gesamte Rechtsvorschrift für Kärntner Fischereiweidgerechtheitsverordnung – K-FWV, Fassung vom 04.07.2025

Langtitel

Verordnung der Landesregierung vom 8. September 2020 betreffend Beschränkung von Fanggeräten, Fangvorrichtungen, Fangmitteln und Fangmethoden bei der Ausübung des Fischfanges (Kärntner Fischereiweidgerechtheitsverordnung – K-FWV)
StF: LGBI. Nr. 76/2020

Änderung

LGBI Nr 81/2024

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 35 des Kärntner Fischereigesetzes, LGBI. Nr. 62/2000, idF. LGBI. Nr. 104/2019 wird verordnet:

Text

§ 1

(1) Nicht als weidgerecht gilt die Ausübung des Fischfanges bei der Verwendung oder Anwendung folgender Fanggeräte, Fangvorrichtungen, Fangmittel und Fangmethoden:

1. der Gebrauch von Legschnüren (ausgenommen für die Ausübung des Fischfanges für wissenschaftliche Zwecke);
2. das Trockenlegen von Fischgewässern zum Zwecke des Fischfanges;
3. die Verwendung von Reusen, Fangkörben und anderen Vorrichtungen zum Selbstfange von Fischen sowie von Netzen aller Art in Fließgewässern (ausgenommen für wissenschaftliche Zwecke sowie zum Fang von Flusskrebse mittels Krebsreusen);
4. die Ausübung der Fischerei mit mehr als zwei Angelruten pro Person;
5. die Verwendung von Fangvorrichtungen, die mit mehr als einem Köder versehen sind (ausgenommen für die Ausübung des Fischfanges für wissenschaftliche Zwecke, für die Ausübung des Fischfanges mit Hegenen-Systemen mit maximal fünf Nymphen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober und für die Ausübung der Fliegenfischerei mit zwei Kunstfliegen);
6. in fließenden Gewässern – ausgenommen in der Drauf von der Mauthbrücke (Draufkilometer 69,5) flussabwärts bis zur Staatsgrenze – die Ausübung des Fischfanges mit Spinnrute unter Verwendung von Zugblei (Grundblei oder ähnliche Beschwerung) mit vor- oder nachgesetzten Springern bzw. Seitenködern (Rieseln);
7. die Verwendung von Drillingen mit Ausnahme des Fanges von Raubfischen.

(2) Nicht als weidgerecht gilt die Ausübung des Fischfanges

- a) bei Abwesenheit des Fischers vom ausgelegten Angelgerät und
- b) in Fischaufstiegshilfen inklusive des Ein- und Ausstiegsbereichs.

(3) Nicht als weidgerecht gilt

- a) die Hälterung von Fischen, ausgenommen die Hälterung in Setzkeschern, die aus textilem Material bestehen, eine Mindestlänge von zwei Metern und einen Ringdurchmesser von mindestens 50 cm aufweisen, sowie in handelsüblichen Karpfensäcken und Köderfischbehältern mit einem Mindestvolumen von 10 Litern, und
- b) die Hälterung von Fischen über einen Zeitraum von zwölf Stunden hinaus.

§ 2

(1) Nicht als weidgerecht gilt die Ausübung des Fischfanges mit Netzen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Erlaubt ist die Ausübung des Fischfanges mit Netzen

1. im Wörthersee, Millstätter See, Weißensee, Faaker See, Längsee, Afritzer See und Feldsee, soweit in Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, und
2. für wissenschaftliche Zwecke und für Zwecke der Laichgewinnung.

(3) Abweichend von Abs. 2 Z 1 ist verboten:

1. die Verwendung von Schwebenetzen bei der Ausübung des Fischfanges in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar
2. die Verwendung von Netzen, die folgende Mindestmaschenweite (von Knoten zu Knoten im trockenen Zustande) unterschreiten:
 - a) Schwebenetze: im Wörthersee: 45 mm (zum Fang von Seeforellen: 75 mm); im Millstätter See, Weißensee, Faaker See, Längsee, Afritzer See und Feldsee: 40 mm (zum Fang von Seeforellen: 75 mm);
 - b) Grundnetze: im Wörthersee: 50 mm (zum Fang von Welsen: 75 mm); im Millstätter See, Weißensee, Faaker See, Längsee, Afritzer See und Feldsee: 40 mm (zum Fang von Welsen: 75 mm, zum Fang von Karpfen: 50 mm);
 - c) Spiegelnetze (3-wandig): 50 mm in der Mittelwand (Blatt).
3. die Verwendung einer Netzfläche von mehr als 400m² je 10 ha Wasserfläche bei der Ausübung des Fischfanges im Wörthersee, Millstätter See, Weißensee, Faaker See, Längsee, Afritzer See und Feldsee (ausgenommen für die Ausübung des Fischfanges für wissenschaftliche Zwecke und zu Zwecken der Laichgewinnung). Ein Zusammenhängen der Netze, entsprechend der jeweiligen Reviergröße des Fischereireviers, ist gestattet. Pro weitere angefangene 10 ha Wasserfläche darf eine zusätzliche Netzfläche von bis zu 400m² verwendet werden.

(4) Im Rahmen der Ausübung der Netzfischerei und Reusenfischerei sind folgende Verpflichtungen einzuhalten:

- a) der Fischer hat ausgelegte Netze und Reusen wenigstens einmal während des Tages zu überprüfen. Im Netz und in der Reuse befindliche untermaßige und geschonte Fische und Krebse hat der Fischer in Freiheit zu setzen;
- b) schwimmende Bojen (Fischerzeichen), welche die ohne Beisein des Fischereiausübungsberechtigten ausliegenden, von der Schifffahrt gefährdeten Netze anzeigen, sind mit einem Merkmalszeichen des Fischereiausübungsberechtigten (Buchstaben oder Figurenzeichnung) zu kennzeichnen. Die Merkzeichen sind von den Fischereiausübungsberechtigten der zuständigen Ufergemeinde, dem Fischereirevierverband und den Schifffahrtsunternehmungen bekannt zu geben;
- c) der Fischereiausübungsberechtigte hat die Aushebung von ausliegenden Netzen und Reusen zu Kontrollzwecken durch die Fischereiaufsichtsorgane des jeweiligen Fischereireviers, den Landesfischereiinspektor und den Landesfischereiinspektor-Stellvertreter zu dulden. Die Kontrolle ist nach Möglichkeit ohne Behinderung der Ausübung des Fischereirechts vorzunehmen.
- d) die Netz- und Reusenfischerei darf nur vom jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten bzw. durch von ihm namhaft gemachte Personen durchgeführt werden, welche im Besitze einer gültigen Jahresfischerkarte des Landes Kärnten und eines Erlaubnisscheins die Netz- und Reusenfischerei betreffend sind (ausgenommen für die Ausübung des Fischfanges für wissenschaftliche Zwecke).

§ 3

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S 193, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S 7, in der Fassung der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, ABl. Nr. L 305 vom 8. November 1997, S 42, umgesetzt.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landesregierung, betreffend die Beschränkung von Fanggeräten, Fangvorrichtungen, Fangmitteln und Fangmethoden bei der Ausübung

des Fischfanges (Kärntner Fischereiweidgerechtheitsverordnung – K-FWV), LGBI. Nr. 30/2003, außer Kraft.